

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Charterzüge der BLS AG (Ausgabe 2026)

1. Gegenstand und Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und der BLS AG (nachstehend BLS genannt) für Charterzüge.
- 1.2 Für die Vergütung und für alle allfälligen Schäden, die während der Mietdauer entstehen, haften Sie alleine gegenüber der BLS. Sie sind verpflichtet, die vertraglich übernommenen Pflichten den während der Mietdauer auf den Fahrzeugen befindlichen Personen zu überbinden.
- 1.3 Bei Drittleistungen tritt die BLS als Vermittler auf und ist nicht Vertragspartner. Den Vertrag schliessen Sie direkt mit diesen Unternehmen ab. Es gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.

2. Offerten

- 2.1 Offerten für Charterzüge sind aus fahrplantechnischen Gründen unverbindlich. Der fahrplanmässige Betrieb hat Priorität. Strecken- und Fahrplanänderungen sind ausdrücklich vorbehalten. Die offerierten Leistungen werden für Sie unverbindlich und zeitlich befristet reserviert. Die zeitliche Befristung wird in der Offerte ausdrücklich festgehalten.
- 2.2 Die erste Offerte ist kostenlos, weitere können mit CHF 250.00 verrechnet werden. Dieser Betrag wird Ihnen bei einer allfälligen definitiven Buchung angerechnet.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Nach Eingang Ihrer fristgerechten Bestellung werden die notwendigen Reservationen und Bestellungen vorgenommen. In der Folge lässt Ihnen die BLS eine entsprechende Auftragsbestätigung zukommen.
- 3.2 Mit Eingang Ihrer unterzeichneten Bestätigung kommt zwischen Ihnen und der BLS der entsprechende Vertrag zustande. Falls Ihre Bestätigung nicht innert 10 Tagen seit Erhalt der Auftragsbestätigung bei der BLS eingeht, werden die vorgenommenen Reservationen bzw. eingeplanten Ressourcen wieder freigegeben.

4. Leistungen

- 4.1 Die BLS verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen – unter Vorbehalt von Ziffer 9 hiernach – vertragsgemäss zu erbringen.

5. Teilnehmerzahl

- 5.1 Die Offerten und die Bestätigungen beruhen auf einer vereinbarten ungefähren Teilnehmerzahl. Für Charterzüge gilt keine Mindestteilnehmerzahl.
- 5.2 Wird die vereinbarte Teilnehmerzahl um mehr als 5% überschritten, ist dies der BLS spätestens 5 Tage vor der Reise mitzuteilen.

6. Preise

- 6.1 Für Charterzüge gelten ausschliesslich die vorgegebenen Pauschalpreise. Der Gruppentarif der Schweizerischen Transportunternehmungen ist nicht anwendbar.
- 6.2 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.3 Preisänderungen aufgrund von Leistungsänderungen bleiben vorbehalten.
- 6.4 Für Charterzüge sind keine Fahrausweise notwendig.

7. Verrechnung

- 7.1 Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von mindestens 30% des geschuldeten Pauschalpreises gemäss Ziffer 6.1 hiervor zu bezahlen. Die konkrete Höhe der geforderten Anzahlung hängt vom Organisationsaufwand ab.
- 7.2 Nach der Mietdauer bzw. nach dem Anlass stellen wir Ihnen die von der BLS erbrachten und vermittelten Leistungen gesamthaft in Rechnung. Die von Ihnen geleistete Anzahlung wird davon abgezogen.
- 7.3 Sie sind verpflichtet, die geschuldete Vergütung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

8. Annullierungen und Änderungen Ihrerseits

- 8.1 Verzichten Sie nach Vertragsabschluss auf die Leistung, berechnet die BLS folgende Annullationskosten:

bis 29 Tage vor der Reise	CHF 500.
28 bis 22 Tage vor der Reise	20% *
21 bis 15 Tage vor der Reise	40% *
14 bis 8 Tage vor der Reise	60% *
7 bis 1 Tage vor der Reise	80% *
Innerhalb von 24 Std. vor dem Anlass	100% *

* pro Auftrag des vereinbarten Pauschalpreises gemäss Ziffer 6.1 hiervor / in jedem Fall jedoch mind. CHF 500.-.

- 8.2 Massgebend zur Berechnung der Annullationsfristen oder Umbuchungen ist das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung (Brief, Mail) bei der BLS. Hierfür gilt das Eingangsdatum.
- 8.3 Wünschen Sie nach Vertragsabschluss Änderungen der vereinbarten Leistungen, verrechnen wir zudem die Unkosten zum Stundenansatz von CHF 125.-. Die Bearbeitungsgebühr beträgt in jedem Fall mindestens CHF 125.- pro Änderung.
- 8.4 Allfällige Forderungen Dritter werden von einer vorgenommenen Annullation nicht miterfasst und sind demnach weiterhin geschuldet. Dies gilt ebenfalls für Forderungen der Tochterfirmen der BLS (BLS Netz AG, BLS Cargo AG etc.).
9. Programmänderung und Nichtdurchführung
- 9.1 Die BLS ist bei Ereignissen höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Anordnungen der Infrastrukturbetreiber oder Streiks berechtigt, die Charterfahrt abzusagen, abzuberechnen, die Strecken zu ändern oder eine Ersatzbeförderung zu organisieren. Wir orientieren Sie darüber so rasch als möglich.
- 9.2 Dies gilt ebenfalls, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben.
- 9.3 Bei Nichtdurchführung zahlt die BLS – unter Vorbehalt von Fällen gemäss Ziffer 9.2 hiervor – die von Ihnen geleistete Anzahlung zurück. Bei einem Abbruch wird – ebenfalls unter Vorbehalt von Fällen gemäss Ziffer 9.2 hiervor – eine allfällige Differenz rückerstattet. Weitergehende Ansprüche – dies trifft auch bei einer notwendigen Streckenänderung zu – Ihrerseits sind ausgeschlossen. Allfällige Forderungen Dritter bleiben vorbehalten.
- 9.4 Falls das Rollmaterial aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht zur Verfügung stehen sollten, behalten wir

- uns das Recht vor, möglichst gleichwertige Fahrzeuge zu stellen.
- 9.5 Sind Sie mit einer Fahrzeugänderung gemäss Ziffer 9.4 hiervor nicht einverstanden, können Sie ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten. Der Anzahlungsbetrag wird unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzes zurückbezahlt.

10. Sicherheit / Sorgfaltspflicht

- 10.1 Das Zugpersonal übt die Befehlsgewalt auf dem Zug aus. Ihm sind sämtliche Personen unterstellt. Seinen Anweisungen sind umgehend und zwingend Folge zu leisten.
- 10.2 Allfällige selber mitgebrachte Dekorationen dürfen nur aus schwer brennbaren Materialien (Brandschutzklasse 5.2) bestehen. Das Anbringen von Befestigungsmaterial an Wänden und Decken ist untersagt.
- 10.3 Das Mitbringen von Kerzen / Fackeln mit offenem Feuer, Brennstoffen (Sprit, Benzin, Petrol, Gas, Kohle u.Ä.) und Feuerwerk ist verboten.
- 10.4 Heliumflaschen zum Aufblasen von Ballons sind verboten.
- 10.5 Das Rollmaterial ist in dem Zustand der BLS wieder zu übergeben wie es übernommen wurde. Insbesondere dürfen keine Waren, Flaschen, Gläser und sonstige Abfälle im Fahrzeug hinterlassen werden. Ausserordentliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten durch die BLS werden separat in Rechnung gestellt.
- 10.6 Sämtlichen teilnehmenden Personen ist es aus Sicherheitsgründen verboten, Gleise zu überschreiten oder sich an Orten (Nachbargleise, ausserhalb Perronanlagen etc.) aufzuhalten, die für das Publikum nicht geöffnet bzw. zugänglich sind. Den Anordnungen des Bahnpersonals ist zwingend Folge zu leisten.

11. Beanstandungen

- 11.1 Entspricht die Charterfahrt nicht der vertraglichen Vereinbarung – unter Vorbehalt von Ziffer 9 hiervor –, so sind Sie verpflichtet, beim Zugpersonal unverzüglich diesen Mangel zu beanstanden und unentgeltlich Abhilfe zu verlangen.
- 11.2 Kann keine Abhilfe geleistet werden oder erfolgt sie nur ungenügend, so müssen Sie sich die gerügten Mängel und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung bzw. vom Zugpersonal schriftlich bestätigen lassen. Diese sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen anzuerkennen.
- 11.3 Allfällige Schadenersatzforderungen und die Bestätigung des Zugpersonals sind spätestens 30 Tage nach der Beendigung der Charterfahrt mit eingeschriebenem Brief bei der BLS einzureichen.
- 11.4 Falls Sie diese Bedingungen gemäss den Ziffern 11.1 bis 11.3 hiervor nicht einhalten, ist jeglicher Schadenersatzanspruch verwirkt.
- 11.5 Der Einsatz von anderem Rollmaterial, Verspätungen und zwingend notwendige Streckenänderungen sowie alle anderen Fälle gemäss Ziffer 9.1 hiervor sind keine Mängel im vorstehenden Sinne. Schadenersatzansprüche Ihrerseits sind hierbei ausgeschlossen.

12. Haftung

- 12.1 Die BLS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die mit ihrem Betrieb in Zusammenhang stehen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- 12.2 Die BLS haftet für von Ihnen entstandene Schäden nur, wenn die BLS ein grobes Verschulden trifft. Die Haftung beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden und auf höchstens 30% des vorgesehenen Pauschalpreises für die Zugmiete gemäss Ziffer 6.1 hiervor.
- 12.3 Für alle Schäden, die während der Mietdauer am Rollmaterial und Mobiliar verursacht werden, sind Sie gegenüber der BLS haftbar.

13. Datenschutz

- 13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der massgeblichen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Anwendbar ist schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.